

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

04.07.2012

842.

Elektrizitätswerk, Anpassung der Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 18. April 2012 hat der Gemeinderat die neuen Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich beschlossen (GR Nr. 2011/77). Durch diesen Beschluss wird der Stadtrat ermächtigt, preisliche Anpassungen an den Energieliefertarifen vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben. Aufgrund der Vorgaben im Stromversorgungsgesetz hat die Berechnung der Preise für Energie und Netznutzung auf anrechenbaren Kosten zu basieren und es sind separate Kostenträgerrechnungen zu führen (Art. 7 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 StromVG). Die im eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschluss genannten Plangestehungskosten des ewz haben sich aufgrund zwischenzeitlicher Aktualisierungen verändert. Aus diesem Grund wird dem Stadtrat die Anpassung der Tarife für Energie beantragt.

2. Gestehungskostenrechnung und Tarifikalkulation

Die Preise für die grundversorgten Endkundinnen und Endkunden haben gemäss Art. 4 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) entweder auf den anrechenbaren Gestehungskosten oder, falls diese über den jeweiligen Marktpreisen liegen, auf den Marktpreisen zu basieren. Zurzeit liegen die zu vergleichenden Gestehungskosten der Produktion tiefer als der Marktpreis, weshalb sich die Energietarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) bis auf Weiteres an den anrechenbaren Gestehungskosten orientieren. Die Ermittlung der anrechenbaren Gestehungskosten beruht auf der EiCom-Weisung 3/2012 und der Branchenempfehlung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) (vgl. VSE-KRSG-2010). Gemäss diesen Vorgaben werden die Gestehungskosten berechnet, die als Basis für das Stromprodukt ewz.atommixpower dienen. Die Stromprodukte aus erneuerbarer Energie und Ökostrom (ewz.naturpower, ewz.ökopower, ewz.wassertop und ewz.solartop) beruhen kalkulatorisch alle auf der beschriebenen Basis ewz.atommixpower zuzüglich eines Aufpreises für den Mehrwert der enthaltenen Stromqualitäten.

a) Anrechenbare Gestehungskosten für Energie

Basis für die Gestehungskosten sind die Plankosten. Aus produktionstechnischen Gründen werden in den kommenden Jahren grössere Schwankungen erwartet.

Die Tarife sollen in ihrer Höhe eine gewisse Konstanz aufweisen. Die Tarife auf Basis Gestehungskosten sollen daher im einen Jahr nicht vollumfänglich erhöht werden, wenn vorauszusehen ist, dass im darauffolgenden Jahr die Gestehungskosten wieder sinken und die Tarife erneut entsprechend angepasst werden müssten. Diese Antizipierung entspricht der Idee, welche die EiCom mit dem Instrument der Deckungsdifferenz ebenfalls anstrebt. Die effektiv durch die Glättung generierten Deckungsdifferenzen werden auf die Folgejahre vorgetragen. Aus den Vorjahren bestehen zusätzlich bereits kumulierte Deckungsdifferenzen, die im Sinne von Eventualforderungen ausgewiesen werden.

Aus den ermittelten Gestehungskosten resultiert ein geglätteter Durchschnittsenergiepreis von 7,50 Rp./kWh. Dieser Preis dient als Basis für die Tarifierung des Stromprodukts ewz.atommixpower. In der nachfolgenden Tabelle ist der Plantarif gemäss Gemeinderatsbeschluss sowie der mit dieser Weisung beantragte Tarif (gewichtet nach Hoch- und Niedertarif) aufgeführt.

	Tarifierung gemäss GR Nr. 2011/77	Tarifierung ab 1. Januar 2013
Hochtarif (68 %)	8,50 Rp./kWh	8,90 Rp./kWh
Niedertarif (32 %)	4,30 Rp./kWh	4,50 Rp./kWh
Ø-Preis	7,156 Rp./kWh	7,50 Rp./kWh

b) Kostenbasierte Preise für ökologische Mehrwerte

Die Preise für Stromprodukte aus erneuerbaren Energien und Ökostrom orientieren sich grundsätzlich an den Gestehungskosten des günstigsten Stromprodukts ewz.atommixpower zuzüglich des kostenbasierten Aufpreises für den jeweils enthaltenen ökologischen Mehrwert.

Ab 2013 werden den Energietarifen folgende Aufpreise hinterlegt:

Produkt	Planaufpreise gemäss GR Nr. 2011/77	Aufpreise ab 1. Januar 2013
ewz.naturpower	1 Rp./kWh	1 Rp./kWh
ewz.ökopower	4,5 Rp./kWh	4 Rp./kWh
ewz.wassertop	3 Rp./kWh	2,5 Rp./kWh
ewz.solartop	57,9 Rp./kWh	57,5 Rp./kWh

c) Tarife Energie

Basierend auf der Tarifierung ewz.atommixpower gemäss Ziffer a) und den Aufpreisen für ökologische Mehrwerte gemäss Ziffer b) ergeben sich in der Summe folgende Tarife für die Energie:

Produkt	Tarife Energie ab 1. Januar 2013	
	Hochtarif	Niedertarif
ewz.atommixpower	8,90 Rp./kWh	4,50 Rp./kWh
ewz.naturpower	9,90 Rp./kWh	5,50 Rp./kWh
ewz.ökopower	12,90 Rp./kWh	8,50 Rp./kWh
ewz.wassertop	11,40 Rp./kWh	7,00 Rp./kWh
ewz.solartop	65 Rp./kWh (wie bisher)	65 Rp./kWh (wie bisher)

Die Inkraftsetzung der Tarife auf den 1. Januar 2013 wird dem Stadtrat in einer separaten Weisung beantragt.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

- Gestützt auf Ziffer 7 des vom Gemeinderat am 18. April 2012 beschlossenen Tarifs Energie ewz.atommixpower für die Stadt Zürich wird Ziffer 5 dieses Tarifs wie folgt angepasst:
 - 5. Preis
 - Hochtarif: 8,90 Rp./kWh
 - Niedertarif: 4,50 Rp./kWh
- Gestützt auf Ziffer 7 des vom Gemeinderat am 18. April 2012 beschlossenen Tarifs Energie ewz.naturpower für die Stadt Zürich wird Ziffer 5 dieses Tarifs wie folgt angepasst:
 - 5. Preis
 - Hochtarif: 9,90 Rp./kWh
 - Niedertarif: 5,50 Rp./kWh

3. Gestützt auf Ziffer 7 des vom Gemeinderat am 18. April 2012 beschlossenen Tarifs Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich wird Ziffer 5 dieses Tarifs wie folgt angepasst:
5. Preis
Hochtarif: 12,90 Rp./kWh
Niedertarif: 8,50 Rp./kWh
4. Gestützt auf Ziffer 7 des vom Gemeinderat am 18. April 2012 beschlossenen Tarifs Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich wird Ziffer 5 dieses Tarifs wie folgt angepasst:
5. Preis
Hochtarif: 11,40 Rp./kWh
Niedertarif: 7,00 Rp./kWh
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vom Gemeinderat am 18. April 2012 (GR Nr. 2011/77) beschlossene Tarif Energie ewz.solartop gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss keine Anpassung in Kompetenz des Stadtrats erfordert.
6. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin